jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/6/14 2Ob163/06v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.2007

Norm

EKHG §15
EKHG §16

Rechtssatz

Dasselbe Ereignis liegt vor, wenn die Schadensursachen räumlich und zeitlich eng zusammenhängen. Auf den engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang der eingetretenen Verletzungen kommt es nicht an.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 163/06v
  Entscheidungstext OGH 14.06.2007 2 Ob 163/06v
  Veröff: SZ 2007/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122286

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at